

**4. Satzung
der Gemeinde Biebelried
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.03.2011, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Kitzingen, 13.09.2023

Gemeinde Biebelried


Roland Hoh

Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 13.09.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.09.2023 angeheftet und am 29.09.2023 wieder abgenommen.

Kitzingen, 29.09.2023
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen


Ariane Andrei
Verwaltungsangestellte